



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 26. Januar 1911.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 S. 409), sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai / 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In **Simsdorf** und **Waschelwitz** im Kreise Neustadt unterliegen sämtliche Wiederläufer und Schweine der Stallsperrre.

§ 2. Die Einfuhr und das Durchtreiben von Klauenvieh in bezw. durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinestallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern, sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten** Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C abgegeben werden.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Es bilden einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk die Ortschaften Grabine, Kohlsdorf, Lorenzdorf, Zellin, Rujau, Moschen, Regelsdorf, Lonschnitz, Bresniz, Bogosch, Zeiselwitz, Klein-Branssen, Leuber, Krewitz, Scharowitz, Ober-Scharowitz, Kröschendorf, Glöglchen, Deutsch-Kasselwitz, Rahwitz, Schlogwitz, Polnisch-Olbersdorf, Josefsgrund, Dittersdorf, Wilkau, Deutsch-Müllmen, Alt-Zülz, Groß-Branssen, Mühlisdorf, Schmietsch, Ellgut, Ottol Ernestinenberg, Mokrau, Radstein, Krobusch, Ziabnik, Schönowitz, Neudorf, Polnisch-Müllmen, Blaschewitz, Weingasse, Oberglogau, Hinterdorf, Alt- und Neu-Ruttendorf, Friedersdorf, Reschnig, Kepsch, Bowaade, Kerpen und Rosnochau im Kreise Neustadt, Gläsen, Thomnitz und Schönau